

Interessenabwägung bei Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel

Bundesgerichtsentscheid Lachen

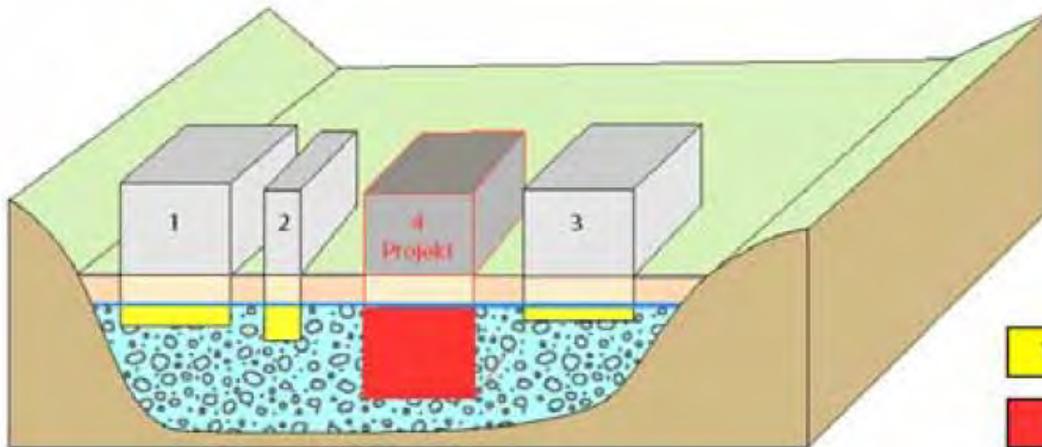
Andrea Ego

Abteilungsleiterin Grundwasser und Altlasten

Bauen im Grundwasser

- **Im Allgemeinen**
«Einbauten in einen Grundwasserleiter dürfen Speichervolumen und Durchfluss nicht wesentlich und dauernd beeinträchtigen.»
(Wegleitung Grundwasserschutz, 2004)
- **Im Gewässerschutzbereich Au**
«Bauten und Anlagen sind grundsätzlich über dem mittleren Grundwasserspiegel zu erstellen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10% vermindert wird. Dabei soll der Grundwasserspiegel nicht merkbar verändert werden.»
(Wegleitung Grundwasserschutz, 2004)

Bauen im Grundwasser



-  bestehend, als Ausnahme bewilligt
-  Projekt, nicht bewilligungsfähig

Quelle: Wegleitung Grundwasserschutz, 2004

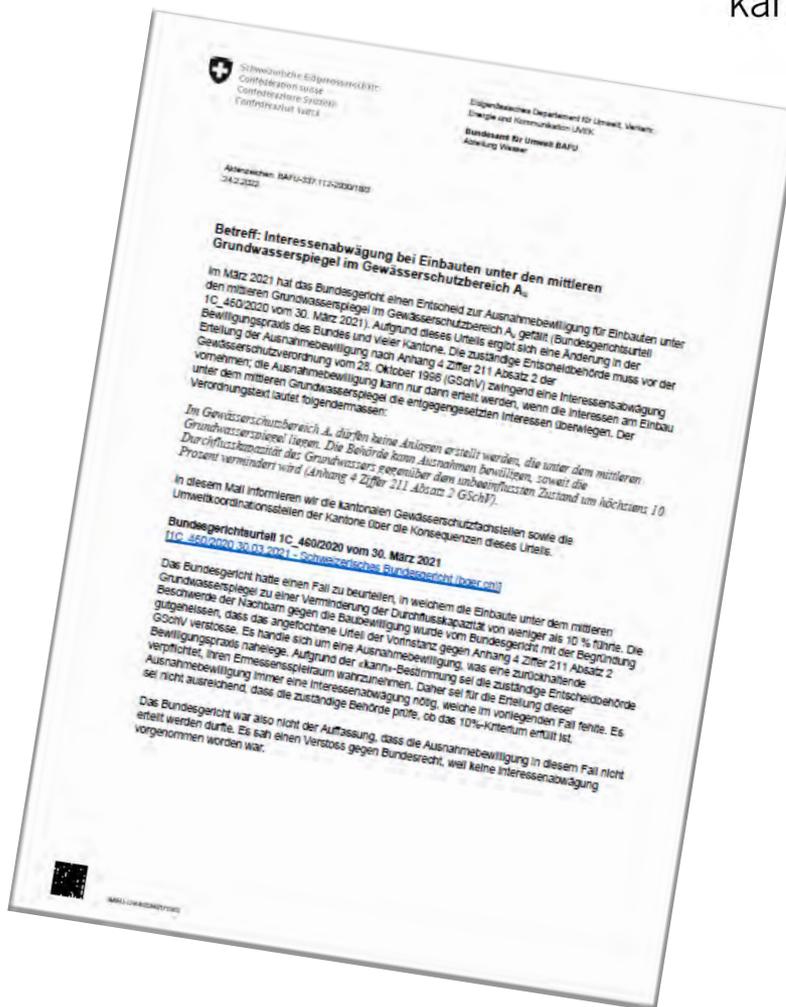
Bundesgerichtsentscheid Lachen - Historie

- Bauprojekt: Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage, Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel
- Reduktion des Grundwasserdurchflusses um weniger als 10%
- AfU beurteilte das Vorhaben aus Sicht Grundwasserschutz als bewilligungsfähig.
- Gemeinde erteilte Baubewilligung → Beschwerde
- Entscheid Bundesgericht im Frühling 2021 (1C_460/2020)

Bundesgerichtsentscheid Lachen - Inhalt

- Die gesetzlichen Grundlagen nennen **keine Kriterien**, nach denen sich die Behörden bei der Ausnahmebewilligung zu richten hat.
- Es handelt sich um eine «Kann-Bestimmung», bei der **kein Rechtsanspruch** auf die Erteilung einer Bewilligung zum Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel besteht.
- Ob eine Bewilligung erteilt wird, steht vielmehr im **Ermessen der zuständigen Behörde**. Dieses Ermessen hat die Behörde indes pflichtgemäss auszuüben.
- → Interessenabwägung

Merkblatt BAFU



[Link](#) zum Merkblatt

oder unter

AfU-Homepage → Grundwasserschutz → planerischer Grundwasserschutz → Merkblätter
«Interessensabwägung Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel (BAFU)»

Merkblatt BAFU (Interessenabwägung)

- Vorgehen bei der Interessenabwägung
- Inhalt der Interessenabwägung
- Verantwortlichkeiten bei der Beurteilung

Merkblatt BAFU (Interessenabwägung)

- Vorhaben muss hinsichtlich Grundwasserschutz **optimiert** sein.
- Der Gesuchsteller (i.d.R. Bauherrschaft oder Planer) muss eine **Interessenabwägung vornehmen** (lassen). Dazu gehören sämtliche Interessen für und gegen einen Einbau ins Grundwasser.
- Davon ausgenommen sind Interessen, die sich nicht auf den Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel beziehen (z.B. Lärm).

Merkblatt BAFU (Interessenabwägung)

- Zu berücksichtigende Interessen: Durch Bewilligungsbehörde zu beurteilen
 - Beeinträchtigung bei Nichterteilung der Ausnahmebewilligung
 - Erhaltung Nutzbarkeit des Grundwasserleiters
 - Gewährleistung Grundwassernutzung
 - Weitere relevante Interessen (z.B. Beeinträchtigung von Erdwärmesonden, Schäden an Gebäuden, Einschränkungen für zukünftige Bauvorhaben oder wassergebundene Lebensräume)Durch Fachbehörde zu beurteilen

Grundlage: Grundwasserkarte

Grundwasserkarte ist auf dem WebGIS des Kantons Schwyz aufgeschaltet.
www.map.geo.sz.ch → Geokategorie «Gewässer» → «Grundwasserkarte
Mittelwasserstand» (oder via [Link](#))



Weitere Schritte: Anpassen Merkblatt Durchflussnachweis

